

GESETZ ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR  
BESONDERE INANSPRUCHNAHMEN VON ÖFFENTLICHEN GEWÄSSERN  
(GEWÄSSERGEBÜHRENTARIF)

BERICHT UND ANTRAG DER KOMMISSION FÜR WASSERBAU UND  
GEWÄSSERSCHUTZ

VOM 5. Mai 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage des Regierungsrates vom 18. Februar 2003 zusammen mit der Vorlage des Regierungsrates betreffend Erstellung einer Zuleitung von Sauberwasser zum Wilersee (Vorlage Nr. 1091.1 - 11084) im Rahmen einer ganztägigen Sitzung beraten. Regierungsrat Hans-Beat Uttinger vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung, unterstützt von Peter Keller, Amt für Umweltschutz; Urs Kempf, Leiter der Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz im Tiefbauamt; Urs Planzer, Amt für Raumplanung und Dr. Arnold Brunner, iur. Mitarbeiter der Baudirektion. Der Letztgenannte führte auch das Protokoll.

Hiermit erstatten wir Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Ausgangslage
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Zusammenfassung und Antrag

## **1. Das Wichtigste in Kürze**

Gemäss neuem Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) erhebt der Kanton für konzessionspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gebietes jährliche Gebühren, die nach der gewährten Leistung abzustufen sind. Der Kantonsrat erlässt den Gebührentarif (§ 89 GewG). Dieser Schritt steht nun an. Die Kommission ist sich einig, dass diese Gebühren vor allem die Kosten decken sollen, zum Teil auch in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung bzw. des Nutzens stehen müssen. Sie ist sich weiter einig, dass die Höhe der Gebühren in den wesentlichen Zügen in einem spezifischen Gesetz festgelegt werden muss. Der vorliegende Erlass genügt diesem Erfordernis. Die bisherigen Gebührenansätze werden weitestgehend in den Gebührentarif übernommen. Die von der Regierung beantragte Erhöhung der Trink- und Brauchwassergebühren wird abgelehnt.

## **2. Ausgangslage**

Nach § 89 GewG kann der Kanton jährliche Gebühren für konzessionspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gebietes erheben. Unter konzessionspflichtiger Nutzung versteht man gemäss § 38 GewG die Nutzung der Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers, der Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern, wenn er den Rahmen des Gemeingebrauchs oder die bewilligungspflichtige Wasserentnahme übersteigt, der Wasserbezug aus Grundwasservorkommen sowie jede andere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer, insbesondere die Erstellung von Bauten und Anlagen jeder Art, die Ableitung von Wasser auf privates Gebiet, die Kies- und Sandausbeutung im Gewässerraum, Standplätze für Boote sowie die Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze (§ 38 GewG). Das Konzessionsverhältnis ist vertragsähnlich und verleiht dem Konzessionär ein in der Regel auf 30 Jahre befristetes, dauerndes Sonderrecht.

Gemäss altem Gesetz über die Gewässer vom 22. Dezember 1969 (aGewG; GS 19, 637) waren die Konzessionsgebühren, insbesondere deren Bemessungsgrundlage nur in groben Zügen geregelt. Im Laufe der Jahre hat die Verwaltung eine Praxis entwickelt, welche sich für Bauten und Anlagen an bzw. auf öffentlichen Gewässern

namentlich an den Richtlinien des Regierungsrates vom 31. März 1978 und 22. Oktober 1996 orientierten. Die Gebührenrichtlinien von 1996 wurden unter Berücksichtigung der Teuerung seit 1978, dem Verkehrswert der anstossenden Grundstücke und der Tarife der Nachbarkantone vom Regierungsrat eigenständig angepasst. Seit 1. Januar 1997 hat sich die Verwaltung beim Erlass neuer oder bei Erneuerung von Konzessionen für Bauten und Anlagen auf und an öffentlichen Gewässern an diesen Richtlinien orientiert. Die Gebühren für den Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern, den Wasserbezug aus Grundwasservorkommen sowie die Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze sind im Wesentlichen seit 1969 dieselben geblieben.

### **3. Eintretensdebatte**

Einige Kommissionsmitglieder hatten Mühe mit der Gebührenanpassung für Bauten und Anlagen an bzw. auf öffentlichen Gewässern gemäss den Richtlinien des Regierungsrates aus dem Jahre 1996. Sie fanden, dass der Kantonsrat nur noch das absegnen könne, was der Regierungsrat bereits 1996 beschlossen habe. Der Kantonsrat stehe vor dem Faktum, dass er Gebühren beschliessen solle, die bereits seit rund sieben Jahren angewendet würden. - Es setzte sich schliesslich die Meinung durch, dass der Erlass einer gesetzlichen Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Konzessionsgebühren notwendig ist. In der Folge sprachen sich alle Kommissionsmitglieder für Eintreten auf die Vorlage aus.

### **4. Detailberatung**

Vorab erörterte die Kommission eine eventuelle Pauschalierung der Gebühren, wie sie von einem Vernehmlasser vorgeschlagen wurde. Schliesslich setzte sich die Meinung durch, dass die Gebühren wie im Antrag des Regierungsrates vorgeschlagen abgestuft belassen werden sollten und zwar aus folgenden Gründen: Es geht nicht an, dass derjenige mit einem Bootshaus für 8 Boote gleichviel bezahlen muss wie jener, dessen Bootshütte nur Platz für ein Boot aufweist. Bei genauerem Hinsehen muss man feststellen, dass eine Pauschalierung zu Ungerechtigkeiten führen würde.

Die Kommission bevorzugt die vorgeschlagene abgestufte Lösung mit leistungs- oder flächenbezogenen Preisen.

Anschliessend befasste sich die Kommission mit den einzelnen Gebührenansätzen. Ein Teil der Kommission empfand eine Gebühr von Fr. 20.-/m<sup>2</sup> für Bootshäuser als zu hoch und verlangte deren Halbierung. Die Gegner einer Gebührenreduktion wandten ein, dass damit die Relationen zu den übrigen Gebührenansätzen für Bauten und Anlagen verschoben würden. Für ein 10 m<sup>2</sup> grosses Boot betrage die Jahresgebühr bei einer Halbierung Fr. 100.-. Demgegenüber liege die Gebühr für dieselbe Nutzung gemäss Antrag des Regierungsrates bei Fr. 200.-. Weil es sich bei den Bootshausnutzern im Wesentlichen um wenig begüterte Rentner und um ehemalige Landis & Gyr-Angestellte handelt, welche lediglich während ihrer Freizeit dem Fischen nachgehen, stimmte die Kommission einer Reduktion der Gebühr von Fr. 20.- /m<sup>2</sup> auf Fr. 10.-/m<sup>2</sup> für Bootshäuser und Bootsunterständen grossmehrheitlich zu.

Ein Antrag, die Gebühr für Stützmauern, Treppen, Terrassen, Stege, Flosse und Brücken von Fr. 15.-/m<sup>2</sup> auf Fr. 10.-/m<sup>2</sup> zu senken, scheiterte wie auch die Reduktion der Gebühr pro Boje im Bojenfeld von Fr. 350.- auf Fr. 200.-. Die Baudirektion wies darauf hin, dass pro Boje mindestens 400 m<sup>2</sup>, meistens jedoch 600 m<sup>2</sup> See- fläche beansprucht wird. Aus diesem Grund erscheint für die Kommissionsmehrheit die Gebührenhöhe gerechtfertigt. Ausserdem hat der Kanton bis anhin sogar die Boje geliefert und gesetzt. Sollen günstige Bootsstandplätze geschaffen werden, müssen vornehmlich die Konzessionäre ihre Mieten senken. Ein Hafenplatz für ein Fischerboot in Zug kostet pro Jahr mindestens Fr. 1'440.-. Angesichts dieses Betrages ist die Konzessionsgebühr für die Bootsstationierung an einer Boje bei Fr. 350.- zu belassen. Die Gebühr dafür ist immer noch weit günstiger als eine bequemere Bootsstationierung im Hafen.

Sowohl die Gebühr der Grundwassernutzung zu Trinkwasserzwecken von Fr. 2.- pro Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung, welche auf Antrag der Regierung um 200 % erhöht werden soll, als auch jene zu Brauchwasserzwecken bei direkter Rückführung in den Boden von Fr. 3.- pro Minutenliter der Höchstleistung der

Entnahmevorrichtung – hier handelt es sich um eine Erhöhung von 300 % - reduzierte die Kommission grossmehrheitlich auf Fr. 1.- pro Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung. Während bei der Trinkwassernutzung das öffentliche Interesse bei der Wahrung der Konsumenteninteressen den Ausschlag für die Reduktion gab, wollte man bei der Brauchwassernutzung bei direkter Rückführung in den Boden insbesondere die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe nicht über Gebühr belasten. Verschiedene Kommissionsmitglieder wiesen zudem darauf hin, dass die Verteuerung des Trink- und Brauchwassers nicht zum Jahr des Wassers passt.

Gemäss § 1 Abs. 3 des Erlasses muss die Konzessionsgebühr für jede Nutzungsebene einzeln berechnet werden. Sofern die einzelnen Nutzungen einen Betrag von Fr. 50.-/m<sup>2</sup> überschreiten, wird § 1 Abs. 3 spielen und die Maximalgebühr auf dieser Höhe fixieren. Dieses Gebührendach kommt insbesondere beim geplanten, viergeschossigen Gebäude im Lotenbach zum Tragen. Dort wird auf jeder Ebene Wohnnutzung stattfinden. Der Kanton müsste eigentlich von einer Gebühr von 4 x Fr. 30.-/m<sup>2</sup> ausgehen. Diese Bestimmung legt die Maximalgebühr insgesamt auf Fr. 50.-/m<sup>2</sup> fest. Ein Antrag, auf diese Bestimmung zu verzichten, scheiterte klar.

Rund 2/3 der rund 50 Konzessionen für Bootshäuser und Bootsunterstände auf den zugerischen Seen sind in den letzten sieben Jahren erneuert worden. Deren Konzessionsgebühren fussen bereits auf den Ansätzen der Richtlinien des Regierungsrates von 1996. Weil die Kommission dem Kantonsrat eine Reduktion der Konzessionsgebühr für Bootshäuser auf Fr. 10.-/m<sup>2</sup> beantragt, sollte anfänglich die Baudirektion als Vollzugsbehörde mit einer Änderung der Übergangsbestimmung (§ 6) verpflichtet werden, die bisherigen Konzessionsgebühren innert nützlicher Frist den tieferen Ansätzen anzugleichen. Die Kommission hat schliesslich auf eine solche Bestimmung verzichtet, da der Baudirektor folgende Zusicherung abgab: Sofern der Antrag auf Reduktion der Gebühren für Bootshäuser auf Fr. 10.-/m<sup>2</sup> im Kantonsrat obsiegen sollte, wird die Baudirektion von sich aus die rund 30 bis 35 betroffenen Konzessionäre anschreiben und die Gebühren von den auf den Richtlinien des Regierungsrates von 1996 fussenden Ansätzen auf das neue Niveau senken.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder stellte einen Rückkommensantrag. Für diese Mitglieder stimmten die Relationen nicht mehr, weil die Gebühr für ein Bootshaus auf Fr. 10.-/m<sup>2</sup> reduziert worden ist. Mit dem Rückkommen sollte § 1 Abs. 1 lit. b noch einmal diskutiert werden. Die Kommission lehnte ein Rückkommen auf § 1 Abs. 1 lit. b mit Stichentscheid des Präsidenten ab.

## 5. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Gewässergebührentarif klare rechtliche Verhältnisse schafft. Ausserdem sind die Gebühren mit den von der Kommission beantragten Änderungsanträgen angemessen. Aus diesen Gründen unterbreitet die Kommission dem Kantonsrat folgenden Antrag:

Wir **beantragen** Ihnen mit 11 : 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen,

auf die Vorlage Nr. 1090.2 – 11083 einzutreten und ihr mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen (Vorlage Nr. 1090.4 - 11166) zuzustimmen.

Edlibach, 5. Mai 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KOMMISSION FÜR  
WASSERBAU UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Präsident: Pezzatti Bruno